

# Syndikatsverträge

Die Reform der Reform oder die neue alte Rechtslage bei Bildung von Gesellschaften. Wir bringen Licht ins Dunkel.

Das österreichische Recht kennt verschiedene Formen von Gesellschaften. Personen können sich beispielsweise zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammenschließen, um ein gemeinsames Unternehmen zu betreiben oder sie gründen zu diesem Zweck eine Kommanditgesellschaft. Weniger bekannt – aber wirtschaftlich höchst bedeutend – ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR). Diese Gesellschaft ist nicht rechtsfähig und darf auch nicht ins Firmenbuch eingetragen werden. Sie muss nicht unbedingt ein Unternehmen ausüben, sondern darf jeden erlaubten Zweck verfolgen und jede erlaubte Tätigkeit ausüben. Sie kann mündlich, schriftlich und sogar schlüssig zustande kommen. Typische Anwendungsfälle der GesbR sind Arbeitsgemeinschaften (ARGE, etwa zur Umsetzung größerer Bauvorhaben), Joint Venture oder Bietergemeinschaften. Das Recht der GesbR ist im ABGB geregelt und wurde durch das Anfang 2015 in Kraft getretene GesbR-Reformgesetz neu gefasst.

## Syndikatsverträge

Syndikatsverträge werden zwischen Gesellschaftern einer GmbH oder AG (seltener im Fall von OG oder KG) abgeschlossen. Typischerweise enthalten sie Bestimmungen darüber, wie in der Gesellschafterversammlung abzustimmen ist (z.B. drei Gesellschafter verpflichten sich ihr Stimmrecht gleich auszuüben) oder sie enthalten Regeln betreffend die Verfügung über Anteile (z.B. Vorkaufsrechte, Put- und Call-Optionen). Verbreitet sind auch Regeln zur Finanzierung der Gesellschaft (z.B. Nachschusspflichten) oder Wettbewerbsverbote der Gesellschafter. Syndikatsverträge können sowohl zwischen allen Gesellschaftern abgeschlossen werden, als auch nur einzelne Gesellschafter binden. Gegenüber dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung zeichnen sie sich vor allem durch höhere Flexibilität und Geheimhaltung (weil keine Veröffentlichung im Firmenbuch) aus.

## Syndikatsverträge und die GesbR-Reform

Syndikatsverträge sind in den meisten Fällen als GesbR zu qualifizieren, da sie der gemeinsamen Zweckverfolgung dienen. Entsprechend der Übergangsregelungen sind ab dem 01.07.2016 auch alte Syndikatsverträge von der Reform der GesbR betroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Gesellschafter noch eine einstimmige Erklärung abgeben, wodurch die neuen Regeln erst mit 01.01.2022 wirksam werden. Dadurch erhalten die Gesellschafter Zeit, ihren Syndikatsvertrag an die neue Rechtslage anzupassen. Nachdem die GesbR auch in Zukunft ähnlich ausgestaltet ist wie bisher, wird der Änderungsbedarf in den meisten Fällen überschaubar bleiben. Einzig die neuen Regeln zur Kündigung der GesbR haben in den letzten Monaten für

zahlreiche Diskussionen gesorgt. Denn die Parteien eines Syndikatsvertrages wollen in der Regel, dass dieser so lange gilt, wie die Hauptgesellschaft besteht bzw. dass jeder einzelne Gesellschafter so lange Partei des Syndikatsvertrages ist, als wie er einen Anteil an der Gesellschaft hält.

Das Recht auf Kündigung ohne wichtigen Grund (ordentliche Kündigung) wurde daher in den meisten Syndikatsverträgen ausgeschlossen. Die Neuregelung des § 1209 ABGB sieht nun aber zwingend vor, eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene GesbR auch ohne Grund zum Jahresende kündigen zu können.

Nach zahlreicher Kritik von Juristen, die darlegten, dass Syndikatsverträge dadurch ihren Sinn verlieren würden und erpresserische Minderheitsgesellschafter mit Kündigungen drohen könnten, entschloss sich der Gesetzgeber zwischenzeitig zu einer Reform der Reform. In § 1209 ABGB ist nunmehr auch festgelegt, dass die Kündigungsbestimmung nicht für Innengesellschaften gilt. Damit sind die meisten Syndikatsverträge von den neuen Kündigungsbestimmungen wieder ausgenommen. In Zweifelsfällen und hinsichtlich der weiteren Neuerungen sind eine Prüfung bestehender Syndikatsverträge und Vorsicht beim Abschluss neuer Verträge dennoch empfehlenswert.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M. Mag. Katharina Wilding

bpv Hügel Rechtsanwälte OG  
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower  
1220 Wien, Vienna

Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308

[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)